



STATUTEN

VEREIN „BRASS“ BRASILIEN - SCHWEIZ

Art. 1 - NAME UND SITZ

Der Verein „BRASS“, gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), ist ein Verein des öffentlichen Interesses mit Sitz in der Stadt St. Gallen.

Art. 2 - ZWECK DES VEREINS

- 2.1. - Die Vereinigung von in der Schweiz lebenden Brasilianern und Brasilianerinnen, sowie Sympathisanten der brasilianischen Kultur.
- 2.2. - Die Förderung und Unterstützung für deren Integration in der schweizerischen Gesellschaft.
- 2.3. - Die Förderung von kulturellen, bildenden und Freizeit-Aktivitäten, sowie Informations- und Erfahrungsaustausch, auch mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.
- 2.4. - Der Verein „BRASS“ hat keine finanziellen Zwecke; er ist politisch, ideologisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 - MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. - Alle Einzelpersonen oder Familien, die sich mit den „BRASS“ Vereinszwecken identifizieren, können dem Verein beitreten.
- 3.2. - Dem Verein „BRASS“ können Personen beitreten, die folgende Aufgaben haben:
 - a) Aktive Mitglieder (Einzelpersonen und Familien) haben Stimmrecht, sie können gewählt werden und sie zahlen einen Beitrag, der in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
 - b) Gönner (Einzel- sowie juristische Personen, Firmen, Institutionen), die freiwillig finanzielle oder materielle Unterstützung geben.
- 3.3. - Der Vorstand ist für die Aufnahme von Mitgliedern zuständig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, bzw. über deren Einsprüche.
- 3.4. - Das Mitglied kann zu jeder Zeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand den eigenen Austritt aus dem Verein beantragen.
- 3.5. - Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, aus dem Verein auszuschliessen. Wer den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt erklärt so den Austritt aus dem Verein.

Art. 4 - GENERALVERSAMMLUNG

- 4.1. - Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins „BRASS“.

4.2. - Die Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Falls der Vorstand, die Rechnungsrevisoren oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangen, kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

4.3. - Alle Mitglieder sind zur Generalversammlung eingeladen und jedes Mitglied hat eine Stimme.

4.4. - Wahlen, Beschlüsse und Statutenänderungen werden mit einer einfachen Mehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder entschieden oder angenommen.

4.5. - Aufgaben:

- a) wählt den Vorstand und hat auch das Recht diesen abzuwählen;
- b) entscheidet über die Form der Wahl;
- c) kontrolliert und bewertet die Tätigkeiten des Vorstands;
- d) entscheidet über die Rekursanträge;
- e) berät und beschliesst über die Auflösung des Vereins;
- f) setzt den Jahresbeitrag für die Mitglieder fest;
- g) bringt Ideen und macht Vorschläge für die Aktivitäten;
- h) genehmigt den jährlichen Bericht der Revisoren und erteilt dem Vorstand Décharge.

Art. 5 - DER VORSTAND

5.1. - Die Generalversammlung wählt den Vorstand des Vereins „BRASS“ für eine Amtsdauer von einem Jahr mit dem Recht auf Wiederwahl. Der Vorstand sollte aus mindestens 3 Personen bestehen, die gewählten Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

5.2. - Befugnisse:

- a) vertritt den Verein in der Öffentlichkeit;
- b) erledigt die Angelegenheiten des Vereins gemäss den Befugnissen, die die Statuten einräumen;
- c) entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;
- d) prüft und genehmigt individuelle Vorhaben, die schriftlich beantragt wurden;
- e) ermöglicht und führt die Entscheidungen durch, die die Generalversammlung beschlossen hat;
- f) legt den Jahresbericht bei der Generalversammlung vor, sowie auch Vorschläge für das Programm und die Aktivitäten des kommenden Jahres;
- g) Vereinsentscheidungen dürfen nicht nur von einem Vorstandsmitglied getroffen werden, alle Vorstandsmitglieder müssen informiert werden und ihre Zustimmung geben.
- h) Drittanbieterdienste müssen von dem kompletten Vorstand genehmigt werden.

5.3. - Eine Unterschrift für den Verein ist nur rechtsgültig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands unterschrieben haben.

5.4. - Die Arbeit der Vorstandsmitglieder wird nicht bezahlt. Man kann aber für die Unkosten eine Entschädigung verlangen. Die Vorstandmitglieder sind für die Zeitdauer ihrer Tätigkeit von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

5.5. - Falls es nötig ist oder gewünscht wird, kann der Vorstand ein Reglement mit der genauen Beschreibung der Aufgaben jedes ihrer Mitglieder erstellen.

Art. 6 - FINANZEN

6.1. - Damit der Verein „BRASS“ seinen Verpflichtungen nachkommen kann, werden die folgenden finanziellen Mittel benötigt:

- a) Die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags;
- b) Spenden von Gönnern;
- c) Unterstützungen und Beiträge von staatlichen und privaten Organisationen;
- d) Einnahmen von eigenen Tätigkeiten.

6.2. - Bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

6.3. - Die Vereinsmitglieder und ihr privates Vermögen haften nicht für die Vereinsschulden.

6.4. - Der Vorstand leitet die ganzen finanziellen Angelegenheiten des Vereins mit Rücksichtnahme auf die finanzielle Unabhängigkeit desselben.

Art. 7 - FINANZREVISION

7.1. - Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von einem Jahr, mit Recht auf Wiederwahl. Die Revisoren müssen keine Vereinsmitglieder sein.

7.2. - Die Revisoren haben als Aufgabe, die Buchhaltung des Vereins zu überprüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Art. 8 - AUFLÖSUNG UND VEREINSVERMÖGEN

8.1. - Die Auflösung des Vereins wird auf der Generalversammlung beschlossen und braucht dafür eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder. Falls diese Beschlussfähigkeit nicht vorhanden ist, wird innerhalb von dreissig Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen, die mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

8.2. - Im Falle einer Auflösung soll das Vereinsvermögen anderen Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen zugesprochen werden.

8.3. - Es ist verboten, das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern zu verteilen.

- Am 27. Februar 1997 hat die Gründungsversammlung des Vereins „BRASS“ diese Statuten bestätigt, die mit diesem Datum in Kraft treten.
- Am 27. März 2003 wurde der Punkt 5.1. an der Ausserordentlichen Generalversammlung geändert und tritt mit diesem Datum in Kraft.
- Am 28. April 2017 wurden bei den Punkten 5.1 und 5.4 ein Satz hinzugefügt und der Punkt 5.2 f) neu hinzugefügt, gemäss Beschluss an der ordentlichen Generalversammlung und tritt mit diesem Datum in Kraft.
- Am 17. Februar 2023 wurden die Statuten überarbeitet und von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt. Sie treten ab diesem Datum in Kraft.